

Verordnung der Großen Kreisstadt Rochlitz über die Erhebung von Parkgebühren (Parkgebührenverordnung) vom 31.08.2022

Aufgrund des § 6a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2003 (BGBl. I S. 2954), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12.07.2021 (BGBl. I S. 3108) und § 25 Sächsisches Straßenverkehrsrechtsgesetz vom 03.05.2019, erlassen als Artikel 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Sächsischen Straßenverkehrsrechts (SächsGVBl. S. 317) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Rochlitz am 30.08.2022 die Neufassung folgender Verordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Für das Parken auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Großen Kreisstadt Rochlitz werden Gebühren erhoben, soweit für Parkflächen die Gebührenpflicht verkehrsrechtlich angeordnet ist.

§ 2 Art der Erhebung

Zur Erhebung der Parkgebühren werden die dafür vorgesehenen Parkflächen mit Parkscheinautomaten oder anderen Vorrichtungen zur Überwachung der Parkzeit ausgestattet.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht und wird fällig mit dem Parken eines Fahrzeuges auf den nach § 1 gekennzeichneten Parkstellflächen in der Zeit von

montags bis freitags jeweils von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr
samstags von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

§ 4 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist, wer ein Fahrzeug auf den unter § 1 gekennzeichneten Flächen parkt.

§ 5 Höhe der Parkgebühren

Für das Parken werden folgende Gebühren erhoben:

Gebühr montags bis samstags	0,50 EUR je angefangene halbe Stunde
Tagestarif montags bis freitags	5,00 EUR
Tagestarif samstags	3,00 EUR

§ 6 Inkrafttreten

Die Neufassung der Parkgebührenverordnung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Parkgebührenverordnung vom 05.12.2001 außer Kraft.

Rochlitz, den 31.08.2022

DS

Frank Dehne
Oberbürgermeister